

Ein ausserordentlicher Gewerkschaftskongress

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **14 (1922)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○○

## Ein ausserordentlicher Gewerkschaftskongress.

Der ausserordentliche Gewerkschaftskongress, der auf den 27. und 28. Mai 1922 nach Bern einberufen wurde, ist ein Gegenstück zu dem Kongress, der am 12. und 13. April 1919 in Olten stattfand. Damals standen zur Behandlung: Der Achtstundentag in der Schweiz, Der internationale Gewerkschaftskongress, Die Arbeitslosenfrage, Die Uebergangswirtschaft.

Wenn es damals galt, der alten Forderung des Achtstundentages zum Durchbruch und zur gesetzlichen Sanktion zu verhelfen, so gilt es heute, drei Jahre später, unter dem Druck einer unerhörten Wirtschaftskrise, den Kampf gegen alle reaktionären Mächte zu organisieren, die den Moment für gekommen erachten, der Arbeiterschaft heute wieder zu entreissen, was sie damals erkämpft hatte.

Wenn wir uns die Situation vom Frühjahr 1919 vergegenwärtigen, tritt uns klar vor Augen, dass der Bewilligungseifer der Unternehmer nur durch scharfen Druck der Gewerkschaften erzielt wurde. Es bedurfte in einer Reihe von Branchen zäher Verhandlungen, um zum Ziel zu kommen, trotz der Tatsache, dass im Ausland die 48stundenwoche bereits anerkannt war.

Der Bundesrat selber stellte sich in seiner Botschaft vom 29. April 1919 durchaus auf den Boden der 48stundenwoche. Er verwies auf die Einführung der 48stundenwoche in allen massgebenden Ländern, ferner auf den 13. Teil des Friedensvertrages, der den Arbeitern den Achtstundentag zusicherte. Der Bundesrat vertrat die Auffassung, dass die Einführung der 48stundenwoche kein übereilter Schritt mehr sei, da andere Länder vorangegangen seien.

Auch vom gesundheitlichen Standpunkt aus sei die 48stundenwoche zu begrüssen, insbesondere den Frauen gegenüber.

Der Bundesrat zeigte damals Verständnis für die Arbeiterschaft, was sich auch in dem folgenden Satz seiner Botschaft zeigt: «Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden in der Woche ist ein altes Postulat der Industriearbeiterschaft, die heute ungestümer als je deren Erfüllung fordert. Zu den sachlichen Gründen treten psychologische Gründe und Stimmungen, und es wäre eine Unklugkeit und gereichte dem Staat nur zum Schaden, wollten die politischen Behörden und die Arbeitgeberschaft sich ihnen rein ablehnend gegenüberstellen.»

Die Junisession der Bundesversammlung des Jahres 1919 hat denn auch dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt. Das Gesetz über die 48stundenwoche fand derart die allgemeine Billigung des Volkes, dass nicht einmal eine Referendumsbewegung dagegen zustande kam.

Viel schwieriger gestaltete sich die Bewegung hinsichtlich der Einführung der 48stundenwoche im Ge-

werbe. Schon anlässlich der ersten Verhandlungen mit den Unternehmervereinigungen im Gewerbe am 24. April 1919 zeigte sich ein hartnäckiger Widerstand. Der Vorschlag zu einem Gesetzentwurf über die Arbeitszeit im Gewerbe, der vom Gewerkschaftsbund dem Bundesrat eingereicht wurde, rief bei den Gewerblern die heftigste Opposition hervor.

Unterdessen fand die Konferenz von Washington statt, die ebenfalls die 48stundenwoche sanktionierte. Der Bundesrat konnte sich aber nicht dazu entschliessen, dieses «Uebereinkommen» der Bundesversammlung zur Ratifizierung zu empfehlen. Anlässlich einer Konferenz zwischen Unternehmervereinigern und Arbeitervereinigern unter dem Präsidium von Bundesrat Schulthess erklärte letzterer, es sollte nun vorerst die Abstimmung über das Arbeitszeitgesetz für die Verkehrsanstalten abgewartet werden. Die Abstimmung sei ein Prüfstein dafür, was das Schweizervolk von der 48stundenwoche halte.

Das Schweizervolk gab seine Meinung unzweideutig kund. Nichtsdestoweniger setzte ein zielbewusster Kampf aller rückschrittlichen Elemente gegen die 48stundenwoche ein, der sehr gefördert wurde durch die Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Die Anträge auf vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund von Artikel 41 des Fabrikgesetzes mehrten sich und im Herbst 1921 erblickte dann die sogenannte «Motion Abt» das Licht der Welt.

Der sofortigen energischen Stellungnahme der Gewerkschaften gegen diesen reaktionären Anschlag war es wohl zuzuschreiben, dass zunächst eine Ruhepause eintrat. Unter der Oberfläche wurde allerdings um so eifriger gearbeitet. Der Artikel 41 wurde vom Bundesrat in immer weitherzigerer Weise angewendet. Der Bundesrat liess sich sogar dazu herbei, durch einen Bundesbeschluss vom 3. April 1922 die Artikel 136 und 137 der Verordnung über den Vollzug des Fabrikgesetzes abzuändern in dem Sinne, dass die Begutachtung der Kollektivgesuche um Arbeitszeitverlängerung der paritätisch zusammengesetzten Fabrikkommission entzogen wurde. Das Volkswirtschaftsdepartement entscheidet von sich aus. Die Bewilligung von Einzelgesuchen wurde dem Abteilungschef übertragen. Einsprachen dagegen können innert 10 Tagen erfolgen; sie können aber den Entscheid nicht sistieren.

Sodann hat der Bundesrat der Bundesversammlung einen Vorschlag für die Revision des Artikels 41 des Fabrikgesetzes unterbreitet, der in der Junisession zur Behandlung steht. Er lautet:

«Art. 41. In Zeiten einer allgemeinen schweren Wirtschaftskrise verlängert sich die nach dem vorangehenden Artikel zulässige Arbeitsdauer bis auf 54 Stunden wöchentlich. Der Bundesrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung vorhanden sei.

In Zeiten, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann der Bundesrat ganzen Industrien oder einzelnen Fabriken eine Verlängerung der wöchentlichen

Arbeitsdauer bis auf 54 Stunden gestatten, wenn und solange zwingende Gründe es rechtfertigen.»

Ueber die parlamentarische Erledigung dieses Vorschlages wird man sich in Arbeiterkreisen keinen Illusionen hingeben. Es wird alles brauchen, damit dieser Vorschlag nicht noch erheblich verschlechtert wird. Die Arbeiterschaft muss sich daher über die gegenwärtige Lage volle Rechenschaft geben und alle Massnahmen zur Abwehr der Reaktion vorkehren. Diesem Zweck soll unser Kongress gelten. Die Arbeiterschaft muss sich aber auch der Gefahren bewusst sein, die ihr aus der Gesetzänderung international drohen. Sobald unser 48stundengesetz fällt, wird das ein Signal sein für unsere Konkurrenzländer, die Arbeitszeit ebenfalls zu verlängern. Der «Vorsprung» der Schweiz, der ihr die Konkurrenzfähigkeit sichern soll, ist damit wieder illusorisch gemacht, und es werden unsere Scharfmacher mit verdoppeltem Eifer neue Anschläge auf die Rechte und Freiheiten der Arbeiter ausbrüten, um so nach und nach wieder zu unbeschränkten «Herren im Hause» zu werden.

Der Lohnabbau, der gegenwärtig ein Hauptproblem darstellt, hat schon zu schweren Konflikten geführt, und es ist zu erwarten, dass er in der nächsten Zeit noch nicht zum Stillstand kommt. In der Lohnabbaufrage gibt es nur insoweit einen grundsätzlichen Gesichtspunkt, als die Arbeiterschaft verlangen muss, dass der Lohn mit den Kosten der Lebenshaltung im Einklang steht. Die Arbeiterschaft muss es aber entschieden ablehnen, eine Berechtigung für einen Abbau der Löhne anzuerkennen, wenn diese Berechtigung von Indexpfunden abgeleitet wird, die nicht alle Faktoren der Lebenshaltung berücksichtigen, und die immer nur Durchschnittszahlen sein können, die dem Einzelfall nicht gerecht werden.

Die Arbeiterschaft muss sich entschieden dagegen wenden, dass sie nun wiederum und allein der leidtragende Teil sein soll, dass die Behörden den «Lohnabbau» unterstützen und sanktionieren, aber alle ersten Massnahmen für einen wirksamen Preisabbau verweigern.

Die Arbeitslosenfrage, zu der der Kongress Stellung nehmen soll, ist uns allen leider nur allzu vertraut. Wir wollen hier nicht aufzählen, was unsererseits schon alles getan wurde, um der Arbeitslosennot zu begegnen. Die Protokolle unserer Kongresse, Ausschusssitzungen und Konferenzen geben darüber Auskunft. Wir wollen auch nicht leugnen, dass einiges geschehen ist, um die Not zu lindern. Dagegen ist Tatsache, dass die Frage der Arbeitsbeschaffung, mag sie auch viele Schwierigkeiten haben, nie mit rechtem Ernst behandelt wurde. Man sah die Zahl der Arbeitslosen von Monat zu Monat anschwellen, bewilligte Subventionen, die einen Tropfen auf einen heissen Stein bedeuten und überliess es dem guten Willen von Gemeinden und Kantonen, zu tun, was ihnen beliebte. War die Gemeinde arm oder hatte sie kein Verständnis, so liess man die Dinge eben laufen, beschränkte sich gelegentlich, auf Demoralisationserscheinungen aufmerksam zu machen, die unvermeidlich mit Zeiten der langen Arbeitslosigkeit verbunden sind.

Als vorzügliches Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben die kantonalen Finanzdirektoren die Reduktion der Unterstützungssätze gefunden. Der Bundesrat hat den guten Rat nun befolgt und die Unterstützungssätze reduziert. Dabei soll es aber nicht einmal bleiben. Man gibt wohl zu, dass die Unterstützung nicht ausreicht, erklärt aber demgegenüber, es sei kein Geld mehr da. Bund, Kantone und Gemeinden müssten zum Aufsehen mahnen, denn die Schuldenlasten wachsen ins Unerträgliche. Zu dieser Einsicht gelangt man, wie die Erfahrung lehrt, leider nur dann,

wenn es sich um die Unterstützung der Arbeiter handelt. Man wird sie daher nicht sehr ernst nehmen dürfen. Auf alle Fälle gibt es heute nur zwei Wege: ausreichende Unterstützung oder Arbeit.

Es sind harte Gegenwartsfragen, die den ausserordentlichen Kongress beschäftigen werden, Fragen, die für jeden Arbeiter, ob organisiert oder nicht, Existenzfragen sind.

Der Gewerkschaftskongress soll nun vorab der organisierten Arbeiterschaft Gelegenheit geben, sich zu diesen Problemen auszusprechen, eine Orientierung zu geben. Der Kongress ist aber auch notwendig geworden, um der Gegnerschaft, die den Moment gekommen glaubt, die Gewerkschaften an die Wand zu drücken, zu zeigen, dass trotz den theoretischen Auseinandersetzungen, die in den letzten Jahren allzu viel Raum einnahmen, die Gewerkschaften nur von einem Willen beiseht sind, wenn es gilt, das Errungene festzuhalten. So möge nun nicht nur der Kongress die Sammlungsparole aussprechen. In allen Landesteilen müssen sich die Arbeiter, soweit es noch nicht der Fall ist, ihren Gewerkschaftsverbänden anschliessen. Der entschlossene Kampf verbürgt den Sieg!



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Bauarbeiter.** In Basel sind die Gipser in den Ausstand getreten. Die Gipsermeister diktierten einen Lohnabbau von 20 Rp. pro Stunde und eine Arbeitszeitverlängerung von 47 auf 50 Stunden pro Woche. Die Verhandlungen vor Einigungsamt führten zu keinem Verzicht der Meister auf ihre Forderungen, so dass der Streik unvermeidlich geworden war. Der Ausstand ist vollständig; die Arbeiter sind gewillt, im Kampfe auszuharren, bis die Anschläge der Meister zunichte gemacht sind. Der Platz Basel ist für Gipser strengstens gesperrt.

— Ende März konnte für die *Marmorarbeiter* ein neuer *Landesvertrag* abgeschlossen werden, der die folgenden wesentlichen Bestimmungen enthält:

Der Vertrag hat überall da Gültigkeit, wo die *Marmorarbeiter organisiert* sind. Die Arbeitszeit dauert 48 Stunden. Auf 1. April tritt für alle *Marmorarbeiter* ein Lohnabbau von 5 Prozent auf den im März bestehenden Löhnen ein. Eine vor diesem Termin vorgenommene Lohnreduktion muss unter allen Umständen wieder zurückerstattet werden. Falls im August 1922 die Städte-Inde eine merkliche Verbilligung der gesamten Lebenshaltung der Arbeiter seit Februar 1922 aufweisen, können die Kommissionen beider Parteien wieder zusammentreten und einen weiteren Lohnabbau prüfen. Dieser dürfte aber nur einmal eintreten und nur die Hälfte des Indexrückganges berücksichtigen.

Ferien werden allen Arbeitern gewährt, für die nicht der Unternehmer für mindestens 24 Tage an die Arbeitslosenunterstützung ihren staatlichen Beitrag zahlen mussten. Bei allen Neueinstellungen müssen zuerst die zuletzt entlassenen bzw. arbeitslosen Arbeiter berücksichtigt werden, und zwar mit denselben Löhnen wie vorher, abzüglich 5 Prozent ab 1. April. Im übrigen weist der Vertrag keine Neuerungen auf.

**Bekleidungsarbeiter.** Anfang April hat die Firma *Burger-Kehl in Zürich* ihre gesamte Arbeiterschaft ausgesperrt. Seit Jahren waren die Arbeiter aufs schmachlichste bezahlt und behandelt worden. Zu Beginn der Krise, im Jahre 1920, entliess die Firma eine Anzahl Arbeiter und Angestellte mit der Begründung, es fehle an Arbeit. In Wirklichkeit wurde die Arbeit aber nach Wien und nach Prosnitz (Tschechoslowakei) speditiert; auch wanderten in England und anderswo gekaufte Stoffe nach denselben Orten, wo sie verarbeitet wurden